

Von: Melanie Topheide
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 13:33
An: rundschreiben
Betreff: Übertragung Erholungsurlaubsanspruch aus dem Kalenderjahr 2023 in das Kalenderjahr 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der KAV Niedersachsen hat den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, in analoger Anwendung des § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung die Urlaubsübertragung längstens bis zum 30. September des Folgejahres zuzulassen.

Für die Übertragung des Resturlaubes 2023 in das Jahr 2024 soll den Beschäftigten daher abweichend von § 26 Abs. 2 TVöD die Möglichkeit angeboten werden, den Resturlaub bis zum 30. September 2024 zu übertragen. Anträge sind hierfür nicht erforderlich.

Nachrichtlich die tariflich bestehende Regelung für die mögliche Übertragung von Erholungsurlaubsanspruch in das Folgejahr:

Nach § 26 Abs. 2 TVöD gilt für die Übertragung von Resturlaub grundsätzlich das Bundesurlaubsgesetz. Danach ist das Urlaubsjahr das Kalenderjahr und der Resturlaub des Vorjahres ist nur übertragbar, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Der Urlaub ist dann in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres anzutreten (31. März). Wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen ist ein Urlaubsantritt bis zum 31. Mai möglich (§ 26 Abs. 2 Buchst. a) TVöD).

Für Rückfragen steht Ihnen / Euch die Personalabteilung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melanie Topheide

Team Personal, Organisation und Kommunalpolitik

Rathaus 1

Stadt Geestland

Die Bürgermeisterin

Sieverner Straße 10

27607 Geestland

Tel.: 04743 937-1132

Fax: 04743 937-1139

Mobil:

E-Mail: melanie.topheide@geestland.eu

Web: <https://www.geestland.eu>

Wir gehen verantwortungsvoll mit Ihren Daten um, bitte beachten Sie unsere [Datenschutzerklärung](#).
Denken Sie bitte an die Umwelt. Diese E-Mail nur ausdrucken, wenn unbedingt notwendig.

